

SJD / Postulat SP-GRÜ-Fraktion vom 26. November 2016

Rassistische Hetze unterbinden und Sicherheit von Minderheiten garantieren

Antrag der Regierung vom 7. März 2017

Nichteintreten.

Begründung:

Die SP-GRÜ-Fraktion verlangt von der Regierung einen Bericht über rassistisch aktive Organisationen im Kanton St.Gallen und über Massnahmen, welche die konsequente Durchsetzung der Rassismusstrafnorm sicherstellen und so die Sicherheit der Bevölkerung und besonders auch religiöser oder ethnischer Minderheiten gewährleisten.

Rassismus und rassistische Diskriminierung in allen Erscheinungsformen verletzen nicht nur die Menschenwürde von Opfern, sie stellen auch eine Bedrohung des sozialen Friedens dar. Sensibilisierung, Prävention und wo nötig Repression sind kontinuierliche Aufgaben jeder Gesellschaft. Die Behörden auf allen staatlichen Ebenen, die Organisationen der Zivilgesellschaft sowie jede einzelne Einwohnerin und jeder einzelne Einwohner der Schweiz sind aufgefordert, zur Bewahrung einer menschenwürdigen Gesellschaft beizutragen, wie sie in der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) in der Präambel postuliert und in Art. 8 konkretisiert wird.

Die Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden betrachten den konsequenten und systematischen Einsatz gegen jede Form von Rassismus und Antisemitismus als Daueraufgabe – nicht erst seit dem Rechtsrockkonzert in Unterwasser. Der Schutz vor Diskriminierung ist denn auch einer der acht Integrationsförderbereiche von Bund und Kantonen 2014–2017 und Gegenstand des Kantonalen Integrationsprogramms 2014–2017. Diskriminierungsschutz und Beratung sind daher grundsätzlich auf allen staatlichen Ebenen sowie auch im ausserstaatlichen bzw. privaten Bereich verankert (im Detail vgl. die Homepage des Kompetenzzentrums für Integration und Gleichstellung [KIG], www.integration.sg.ch/home/schutz_vor_diskriminierung.html mit zahlreichen Verweisen).

Am Beginn der Unterbindung rassistischer Hetze und der Garantie der Sicherheit von Minderheiten steht nicht die konsequente Durchsetzung der Rassismusstrafnorm, sondern die Verhinderung von Radikalisierung und Extremismus an sich. Wie die Regierung bereits in ihrer Information vom 7. Februar 2017 zum Postulat 43.16.05 «Massnahmen zur Prävention von religiöser Radikalisierung» deutlich gemacht hat, ist der Regierung die Radikalisierungs-/Extremismusprävention vor allem auch ausserhalb des Sicherheitsbereichs sehr wichtig. Vom Nationalen Aktionsplan zur «Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus» verspricht sich die Regierung wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung der bereits bestehenden Präventionsmassnahmen. Sie wartet daher den Nationalen Aktionsplan ab, um anschliessend über die Weiterentwicklung der Radikalisierungs-/Extremismusprävention einschliesslich der Stellungnahme zum Postulat 43.16.05 beschliessen zu können. Darauf wird verwiesen. Die folgenden Ausführungen lassen daher Präventionsmassnahmen (Frage 3) ausser Betracht. Weil die anderen aufgeworfenen Fragen nachfolgend beantwortet werden können, beantragt die Regierung Nichteintreten auf das Postulat.

Grundanliegen des Rechtsstaates ist es, im Staat die Herrschaft des Rechts und damit verbunden die Freiheit des Menschen sicherzustellen. Die Idee des Rechtsstaates fordert, dass der Staat in seiner gesamten Tätigkeit ans Recht gebunden ist. Der Einzelne (wie auch die von ihm getragenen Organisationen) soll so vor einer ungebundenen und damit unberechenbaren und unkontrollierbaren Staatsmacht geschützt werden.

Auch der Nachrichtendienst und die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften und Polizei) sind an das Recht gebunden. Der Nachrichtendienst des Bundes ist präventiv tätig; er klärt ab, ob eine Bedrohung vorliegt, und hilft mit, Angriffe auf die Sicherheit der Schweiz zu verhindern. Die Strafverfolgungsbehörden gehen hingegen einem konkreten Verdacht auf eine bereits begangene Straftat nach und versuchen, diese zu klären. Weil der Nachrichtendienst des Bundes nur Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz über eine Organisation oder Person beschaffen darf, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese ihre Rechte ausübt, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen, die Strafverfolgungsbehörden erst im Nachgang an eine bereits begangene Straftat tätig werden und Art. 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) nur Handlungen und Äusserungen, die in der Öffentlichkeit geschehen, unter Strafe stellt, sind keine Daten zu Frage 1 vorhanden.

Hinzuweisen ist darauf, dass sämtliche Urteile, Strafbefehle der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse, die nach Art. 261^{bis} StGB ergehen, von den kantonalen Behörden dem Bundesamt für Polizei und dem Nachrichtendienst des Bundes mitzuteilen sind (Art. 1 Ziff. 9 der eidgenössischen Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafbefehls [SR 312.3; nachfolgend Mitteilungsverordnung]). Der Nachrichtendienst des Bundes leitet diese auch in anonymisierter Form der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) weiter. Die EKR erstellt von jedem weitergeleiteten Entscheid bzw. Urteil eine anonymisierte Zusammenfassung, auf die im Internet zugegriffen werden kann (<http://www.ekr.admin.ch/dienstleistungen/d518.html>). Damit erhält man einen sehr guten Einblick über die Bedeutung von Art. 261^{bis} StGB im Rechtsalltag.

Die Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) regelt Verfolgung und Beurteilung der Straftaten durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone (Art. 1 Abs. 1 StPO). Diese Regelung genügt auch für die konsequente Durchsetzung der Rassismustrafnorm; einer lex specialis für die Strafverfolgung und -durchsetzung von Art. 261^{bis} StGB bedarf es nicht. Auch bei einem Verfahren wegen Art. 261^{bis} StGB gilt der Grundsatz «in dubio pro duriore». Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen verfügt werden. In Zweifelsfällen hat hingegen eine Anklage und gerichtliche Beurteilung zu erfolgen (sofern der Fall nicht mit Strafbefehl erledigt werden kann).

Die Regierung ist dezidiert der Auffassung, dass extremistische Anlässe, die mit den schweizerischen Grundwerten unvereinbar sind, wenn immer möglich verhindert werden müssen. Bis anhin gibt es im Kanton St.Gallen keine spezifische gesetzliche Bestimmung, die den Umgang mit Veranstaltungen mit extremistischem Hintergrund regelt. Vielmehr sind auf Veranstaltungen mit extremistischem Hintergrund die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen anwendbar, die auch bei einem Schwing- oder Jodlerfest oder bei einem Openair-Konzert zur Anwendung gelangen. Dagegen war bis anhin nichts einzuwenden, waren doch Anlässe mit extremistischem Hintergrund im Kanton St.Gallen selten. Dies hat sich in jüngster Zeit verändert: am 16. Oktober 2016 das Rechtsrockkonzert in Unterwasser, am 22. Oktober 2016 eine Veranstaltung der der Partei national orientierter Schweizer (PNOS) mit einem rechtsradikalen und mit einer Einreisesperre belegten «Balladensänger» und am 14. Januar 2017 ein «Benefiz-Konzert» für den Kauf eines «Parteihauses» mit unbekanntem Durchführungsort. Aus diesem Grund begrüsst die Regierung

die Stossrichtung der Motion 42.17.01 «Veranstaltungen mit extremistischem Hintergrund verbieten» und beantragt, diese gutzuheissen.

Zur polizeilichen Gefahrenabwehr wird zukünftig im Rahmen des (verwaltungsrechtlichen) Bewilligungsverfahrens vermehrt auf die Möglichkeit von Videoaufnahmen mit einer festinstallierten Kamera zurück gegriffen. Solche Videoaufnahmen können dann in einem späteren Strafverfahren als Beweismittel genutzt werden. So können dann – anders als beim Rechtsrockkonzert in Unterwasser – auch Strafuntersuchungen gegen Rechtsextreme eröffnet werden. Weitere Massnahmen, um die Rassismusstrafnorm im Kanton St.Gallen konsequent durchzusetzen, sind keine nötig. Polizei und Staatsanwaltschaft sind gewillt, bei rassistischer Hetze konsequent gegen die Täter vorzugehen.

Es gehört zu den Grundaufgaben der Polizei, die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeigneten Aufklärungs-, Schutz- und Sicherungsmassnahmen zu treffen. Entsprechend werden gefährdete Einrichtungen oder Personen bereits heute mit einem verstärkten Sicherheitsdispositiv durch die Polizei geschützt. Bei Anzeichen einer sich verstärkenden Gefährdung werden die Sicherheitsorgane zudem weitere Massnahmen prüfen und ergreifen.